



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 17 C 39/13

verkündet am : 12.06.2013

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

die Vendis GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Eva Rüpps,
Borsigstraße 35, 63110 Rodgau,

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Entscheidungsgründe:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Durch die Anmeldung bei der Beklagten am 07. August 2012 über deren Internetseite und die Bestätigung durch die Beklagte durch Schreiben vom 08. August 2012 ist zwischen den Parteien ein entgeltpflichtiger Dienstleistungsvertrag zustande gekommen. Bei der Anmeldung wurde in ausreichender Weise auf die Kostenpflicht hingewiesen. Auf der Internetseite der Beklagten wurde unter der Rubrik „Informationen“ auf die Entgeltpflicht und auch auf die Höhe der jährlich anfallenden Kosten hingewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin als Inhaberin eines Kosmetikstudios die nur an Gewerbetreibende angebotenen Dienstleistungen nicht als Verbraucherin bestellt hat. Der Maßstab für die Gestaltung des Hinweises ist deshalb nicht mit den Angeboten für Verbraucher vergleichbar. Bei Gewerbetreibenden ist zu erwarten, dass sie sich die Informationen auf der Seite ausreichend aufmerksam durchlesen, so dass auch von der Klägerin zu erwarten war, dass ihr der entsprechende Hinweis auffällt. Der Vertrag mit der Vereinbarung über eine Entgeltpflicht ist somit wirksam zustande gekommen.

Der Vertrag wurde auch nicht erfolgreich angefochten. Die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung liegen nicht vor. Auch insoweit ist darauf abzustellen, dass die Klägerin als Gewerbetreibende tätig geworden ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Seite der Beklagten für den durchschnittlichen Nutzer den Schluss nahelegen soll, dass die Leistungen völlig kostenlos seien. Gerade bei den Angeboten an Gewerbetreibende ist vielmehr zu erwarten, dass solche Angebote kostenpflichtig sind und diese als Geschäftsausgaben zu Buche schlagen.

Dass die Klägerin mit den Angeboten der Beklagten nicht zufrieden sein mag, rechtfertigt ebenfalls nicht eine Anfechtung des Vertrages. Ihr steht für diesen Fall die Möglichkeit offen, den Vertrag fristgemäß zu kündigen. Damit sind die Rechte der Klägerin in ausreichendem Maße gewahrt.

Erklären Sie die Bedeutung der folgenden Begriffe: 1. Die Rolle der... 2. Die... 3. Die... 4. Die... 5. Die...

2. Aufgabenstellung

Die... (Zur Lösung dieser Aufgabe sind die... erforderlich.)

Die... (Die... sind...)

3. Zusammenfassung